

Tatvorwürfe im Indikativ und Foto nicht genügend anonymisiert

Bericht über Tötung eines Callgirls verletzt Persönlichkeitsschutz und Unschuldsvermutung

Unter der Überschrift „Tödliche Obsession: Stach Hotel-Killer zu, weil er seine ‚Pretty Woman‘ nicht haben konnte?“ veröffentlicht ein Boulevard-Onlineportal einen Bericht über einen Freier, der ein Callgirl getötet haben soll. Geschildert wird, dass sich der Freier in die Frau verliebt habe. Der Beitrag enthält ein Selfie-Foto der beiden. Das Opfer wurde von der Redaktion verpixelt, der Tatverdächtige mit einem Augenbalken versehen. Zu der Tat heißt es: „Und dennoch kam das Callgirl in jener verhängnisvollen Montagnacht auf das Zimmer, das Danny M. im Hotel "Adler" angemietet hatte. Ob sich der tödliche Streit daran entspann, dass er diesmal nicht für ihre Hingebung bezahlen wollte, oder sie ihm klarmachte, dass sie niemals seine ‚Pretty Woman‘ werden würde, ist den Mordermittlern noch nicht klar.“ Im Rahmen der Ermittlungen werde der „mutmaßliche Callgirl-Killer“ auch psychiatrisch begutachtet. - Der Beschwerdeführer sieht in dem Artikel Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht, den Persönlichkeitsschutz und die Unschuldsvermutung. Er kritisiert, dass der Bericht weitgehend im Indikativ verfasst sei. Bei den meisten Tatsachenbehauptungen im Indikativ sei die Quellenlage nicht nachvollziehbar. Der Bericht unterscheide ungenügend zwischen Verdacht und erwiesener Schuld. Bis zu einer Verurteilung habe M. als unschuldig zu gelten. - Das Onlineportal bestreitet die Vorwürfe. Eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten sei nicht erkennbar. Sie scheide bereits deshalb aus, weil die Beteiligten mangels erkennbarer Fotodarstellung und wegen Anonymisierung nicht identifizierbar seien. Das Selfie-Foto habe der mutmaßliche Täter selber auf Facebook veröffentlicht. Die Angaben zu Alter und Herkunft der Beteiligten seien derart allgemein gehalten, dass sie eine Identifizierung durch den unbeteiligten Leser nicht zuließen. Im Übrigen bestehe an dieser Berichterstattung ein erhebliches öffentliches Interesse. Es gehe hier um ein besonders schwerwiegendes Verbrechen. Gewaltverbrechen gegen Prostituierte seien bedauerlicherweise keine Seltenheit, und die Redaktion trage mit dem beanstandeten Artikel zur Information und Meinungsbildung der Öffentlichkeit bei, indem er Aufklärungsarbeit leiste und Problembewusstsein schaffe. Der Bericht sei auch nicht vorverurteilend. Er mache klar, dass eine Straftat noch nicht erwiesen sei, sondern lediglich ein entsprechender Verdacht bestand, den die Polizei bei ihren Ermittlungen zu erhärten versuche. Die Überschrift sei extra mit Fragezeichen formuliert. Unerheblich sei, dass der Bericht im Indikativ verfasst sei, denn mehrfach werde klargestellt, dass die Ermittlungen noch liefen und die Polizei noch keine gesicherten Erkenntnisse zur Tat gewonnen habe. Zu berücksichtigen sei aber auch, dass angesichts der vorläufigen Festnahme gravierende Verdachtsmomente im

Sinne eines dringenden Tatverdachts vorgelegen hätten. - Der Beschwerdeausschuss bejaht mehrheitlich Verstöße gegen die Pressekodex-Ziffern 8 (Schutz der Persönlichkeit) und 13 (Unschuldsvermutung) und spricht deshalb eine Missbilligung aus. Wegen der im Artikel genannten persönlichen Informationen in Kombination mit dem Foto, auf dem der Tatverdächtige nur unzureichend unkenntlich gemacht wurde, hält die Ausschussmehrheit den Verdächtigen für identifizierbar. Ein überwiegendes berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an seiner Identifizierbarkeit liegt nicht vor, vor allem angesichts des frühen Verfahrensstadiums und weil es sich um kein ungewöhnliches Tötungsdelikt handelt. Neben dem Persönlichkeitsschutz wird auch die Unschuldsvermutung verletzt. Ausschlaggebend dafür ist, dass die Redaktion die angebliche Tatbegehung durch den Verdächtigen im Wesentlichen im Indikativ schildert. Somit entsteht der Eindruck, die Tat habe sich genau so abgespielt, und der Verdächtige stehe als Täter fest. Lediglich das genaue Motiv und seit wann der Verdächtige das Callgirl buchte, werden als bisher ungeklärt dargestellt. Dass der Verdächtige ganz am Ende als „mutmaßliche(r) Callgirl-Killer“ bezeichnet wird, ist nicht ausreichend, um den zuvor aufgebauten Eindruck so zu relativieren, dass keine Vorverurteilung erfolgt.

Aktenzeichen:0870/22/1-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2023

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: Missbilligung